

Stellungnahme der Lehramtsfachschaften der Universitäten Bonn, Bielefeld, Duisburg-Essen und der Studierendenvertretung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln

Lehrer*innenbildung für eine humane Entwicklung Kommentar und Verbesserungsvorschläge zum Kabinettsentwurf des Lehrerausbildungsgesetzes

Ziele der Lehrer*innenbildung:

Im Kabinettsentwurf zum neuen Lehrerausbildungsgesetz wird als Ziel der Lehrer*innenbildung artikuliert: „Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.“ Herausforderungen der Zukunft – auch für die Pädagogik – sind: die Schaffung von Frieden, die Realisierung humaner Lebensmöglichkeiten weltweit, die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft, die Überwindung der wirtschaftlichen Krise, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, das für alle produktive Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Teilen der Welt. Dafür ist hilfreich, wenn Unterricht – wie in allen Kernlehrplänen der Oberstufe in NRW gefasst – zur „Entwicklung von Gestaltungskompetenz zur kritischen Reflexion geschlechter- und kulturstereotyper Zuordnungen, zur Werteerziehung, zur Empathie und Solidarität, zum Aufbau sozialer Verantwortung, zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch für kommende Generationen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, und zur kulturellen Mitgestaltung“ beiträgt.

Dies muss ebenso Grundsatz der *Lehrer*innenbildung* sein.

Deshalb soll in Einheit von Forschung, Lehre und Lernen eine fachlich wie pädagogisch fundierte wissenschaftliche Bildung stattfinden, die Freude bereitet und zur Auseinandersetzung mit epochaltypischen Schlüsselproblemen anregt. Dabei muss auch Raum sein zum Ausprobieren, um Fehler zu machen und kooperativ daraus zu lernen.

Insbesondere folgende Punkte tragen dazu nicht bei:

- die Auslaufregelungen bei den bisherigen Studiengängen und die angedrohten Zwangsexmatrikulationen
- die fehlende Masterplatzgarantie
- fehlende grundlegende Reflexionen in den Bildungswissenschaften
- die Unentgeltlichkeit des Praxissemesters

Anstatt dass Menschen „verwendet“ werden (§4 LABG), muss allen durch Bildung ermöglicht werden, „eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen“ und zu „Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern“ (UN-Sozialpakt) beizutragen. Dafür sind mindestens folgende Änderungen notwendig:

Masterplatzgarantie:

Allen Studierenden muss bereits zu Beginn des Bachelorstudiums ein Masterplatz an ihrer Hochschule sicher sein. Nur so lässt sich kooperations- und erkenntnisfeindlicher Konkurrenzdruck um Masterplätze verhindern. Zudem kann nur mit einer Garantie, an der eigenen Hochschule weiterstudierenden zu können, ermöglicht werden, dass soziale Zusammenhänge (Lerngruppen, Fachschaften, hochschulpolitisch aktive Gruppen,

Freundschaften) nicht auseinandergerissen werden. Es besteht das Problem, dass die Bachelorabsolvent*innen keine Berufsperspektive haben und auf den Masterplatz angewiesen sind (Dies gilt verschärft in den Bereichen des Lehramtes der Primarstufe und der Sekundarstufe I). Die Beteuerungen der Landesregierung, dass alle schon einen Masterplatz bekommen würden, sind kein Rechtsanspruch und daher nicht ausreichend.

Ausrichtung der Bildungswissenschaften LZV § 2-6, jeweils (1):

Die LZV gibt innerhalb des nicht besonders umfangreichen bildungswissenschaftlichen Anteils des Studiums neben Inklusion Schwerpunkte bei handwerklichen Kompetenzen vor, die zudem vor allem in den Blick nehmen, wie Kinder und Jugendliche dazu gebracht werden können Leistungsanforderungen zu erfüllen. Angesichts des fest vorgeschriebenen, ziemlich geringen Anteils an credit points, der auf die Bildungswissenschaften entfällt, legt dies nahe, dass grundsätzliche pädagogische, eher emanzipatorische Fragestellungen marginalisiert werden, was auch bereits bei zahlreichen Lehramtsstudiengängen zu beobachten ist.

Wenn die LZV schon derart detaillierte Vorgaben für die Gestaltung der Studiengänge macht, sollten verpflichtende Schwerpunkte eher die Geschichte des Bildungssystems und seine gesellschaftlichen Funktionen, die Tradierungen der Erziehungswissenschaft und deren Ziele, Allgemeine Pädagogik und Bildungsphilosophie sein. Sie sind von entscheidender Bedeutung und finden sonst kaum Raum in der Lehrer*innenbildung.

Soziale Selektivität von Praxissemester und Auslandsaufenthalt LABG § 12 (3) und LABG §11 (10)

Die Gestaltung von Praxissemester und obligatorischem Auslandsaufenthalt ignoriert die soziale Lage der Studierenden.

Mehr als die Hälfte der Studierenden muss neben dem Studium für ihren Lebensunterhalt arbeiten oder studiert aus anderen Gründen in Teilzeit. Sie können sich ein unbezahltes Vollzeit-Praxissemester nicht leisten. Dies gilt erst recht angesichts einer Organisation, die Studierende während des Praxissemesters sowohl an ihrer Hochschule als auch an weit davon entfernten Orten einsetzt und damit zum Unterhalt von zwei Wohnsitzen oder erheblichen Fahrzeiten zwingt. Lehramtsstudierende repräsentieren traditionell die soziale Zusammensetzung der Gesellschaft besser als andere Studiengänge, was der Schulpraxis sicherlich zu Gute kommt. Bereits jetzt, kurz nach Einführung des Praxissemesters, ist zu beobachten, dass Studienanfänger*innen mit unsicherer finanzieller Lage das Lehramtsstudium auf Grund des Praxissemesters meiden. Zudem sollten Praktika und Praxiselemente in der Ausbildung grundsätzlich vergütet sein. Das Praxissemester muss allen Studierenden mindestens mit dem BAföG-Höchstsatz vergütet werden.

Bei Auslandsaufenthalten – gerade wenn sie obligatorisch sind – muss die Finanzierung durch die öffentliche Hand gewährleistet werden. Solange die öffentliche Finanzierung nicht geklärt ist, muss die Obligatorik des Auslandssemesters gestrichen werden. Auch wenn es die Möglichkeiten einer Finanzierung über das ERASMUS-Programm geben sollte, könnte dies durch die große Zahl der betroffenen Studierenden deutlich überstrapaziert werden. Ferner müssen Menschen, die – aus unterschiedlichen Gründen – örtlich gebunden sind, unproblematisch vom obligatorischen Auslandsaufenthalt ausgenommen werden. Die bisherige Ausnahmeregelung („schwerwiegende Mobilitätseinschränkung“ der betroffenen Person oder einer ihrer nächsten Angehörigen) ist zu restriktiv.

Wiederholungsmöglichkeiten des Praxissemesters LABG § 12 (3):

Die Wiederholungsmöglichkeiten des Praxissemesters dürfen nicht eingeschränkt werden: Die Beschränkung auf zwei Versuche kann zum zwangsweisen Studienabbruch führen und führt dadurch zu starkem psychischem Druck. Angst ist keine Lernhilfe. Der einzige Grund dafür wäre ein unbegründetes Misstrauen gegenüber Studierenden, dass sie mutwillig das

Praxissemester abbrechen würden. Das ist unrealistisch und befördert eine Kontrollkultur, die einer vertrauensvollen Zusammenarbeit auf allen Ebenen abträglich ist.

Module und Leistungspunkte LABG § 11(4):

Die Modularisierung und die vermeintliche Messbarmachung von Qualifikationen durch Leistungspunkte sind problematisch. Ihre Einführung (im Lehramt durch die LABG-Novelle von 2009) hat nicht zu mehr Lernfreude, Kooperation oder einer vertieften Erkenntnisbildung geführt.

Leistungspunkte sind die Währung des Humankapitalmarktes; die Verschulung der Studiengänge durch Module führt zu einer entwicklungshinderlichen Zerstückelung des Studiums. Studierenden und Dozierenden wird es erschwert, sich in Einheit von Forschung und Lehre entwickelnden Fragen gemeinsam nachzugehen und stattdessen dazu gedrängt, Inhalte unkritisch abzuarbeiten.

Das LABG sollte nicht dogmatisch an Modularisierung und credit points festhalten. (Die Notwendigkeit zahlreicher Ausnahmeregelungen in den § 1 (2) und (5) der LZV zeigt schon die Abwegigkeit dieses Unterfangens.) Vielmehr sollte den Hochschulen ermöglicht werden, die Studiengänge sinnvoll weiterzuentwickeln, ohne durch formale und unsinnige Einschränkungen behindert zu werden.

Reglementierung der Fächerkombinationen LZV §2-6:

Die 2009 eingeführte Reglementierung der Fächerkombinationen ist unnötig und sollte aufgehoben werden. Warum sollte es nicht Lehrer*innen geben, die Sport und Türkisch am Gymnasium unterrichten? Insbesondere sollten zukünftige Grundschullehrer*innen nicht verpflichtet werden, mathematische und sprachliche Grundbildung zu studieren. Studierende, die mit einem dieser Fächer wenig anzufangen wissen, sind deshalb in anderen Fächern keine schlechteren Lehrer*innen.

Aufteilung der Lehrämter nach Schulformen LZV § 2-6:

Ein inklusives Bildungssystem bedarf keiner Aufteilung der Lehrämter nach Schulformen, sondern höchstens nach dem Alter der Schüler*innen (wie bis 2003). Die Zahl der Schulen, an denen sich die Aufteilung nach Schulformen orientiert und für die sie eventuell Sinn ergibt, schrumpft zusehends, insbesondere sind die Studiengänge für Haupt- und Realschulen (und mit ihnen ein Großteil der Tradierungen der ehemaligen PHs) mittelfristig vom Aussterben bedroht. Statt darauf vorzubereiten und dazu beizutragen, dass mehr und länger gemeinsam gelernt wird, wird die Ideologie des mehrgliedrigen Schulsystems reproduziert. Damit wird verschleiert statt kritisiert, dass das mehrgliedrige Schulsystem nicht auf Grund unterschiedlicher, vermeintlich naturgegebener Begabungstypen notwendig ist, sondern historisch wie gegenwärtig der Abschottung von der ärmeren Bevölkerung diene und dient. Alle Menschen sind für eine menschenwürdige Gesellschaftsentwicklung darauf angewiesen, gemeinsam und voneinander zu lernen. Qualifikation entsteht nicht durch Selektion, sondern durch Lernen.

Latinum/Graecum LZV § 11 (2):

Latein und Griechisch sind wesentliche Grundlagen der Weltkultur. Dennoch ist die Abschaffung der Latinumpflicht in vielen Fächern positiv, weil ein Erlernen dieser Fremdsprachen in der bisherigen Form unsinnig und frustrierend ist: Unter dem in den üblichen Latinums- / Graecums-Kursen gegebenen Zeit- und Leistungsdruck (auch auf Grund der begrenzten Wiederholbarkeit der Prüfungen) ist kein Raum, damit die Sprachen eigenständig zur Geltung kommen können. Meist wird formelhaft und bezugslos gelernt, ohne dass klar ist, was der Unterschied zu einer reinen Schikane ist; das Interesse an den Sprachen und Kulturen wird erstickt. Sind alte Sprachen tatsächlich für das Fachstudium unverzichtbar,

kann z.B. entweder durch wesentlich mehr Raum dafür im Studium selbst oder eine sehr enge Integration in die eigentlich studierten Fächer, z.B. in Form von Exkursen in Lehrveranstaltungen der eigenen Fächer, Abhilfe geschaffen werden.

In den Fächern, die weiterhin das Erlernen alter Fremdsprachen erfordern, sollte die Regelstudienzeit verlängert werden, damit niemand seinen/ihren BAföG-Anspruch verliert.

Auslaufregelung bei den Staatsexamensstudiengängen LABG § 20 (4):

Die Auslaufregelung in den bisherigen Lehramtsstudiengängen (z. B. Staatsexamen und Modell-Bachelor-Master) bedeutet auch mit dem angekündigten Jahr Verlängerung, dass Studierenden, die nach 13 bzw. 15 Semestern ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, zwangsexmatrikuliert werden oder in die Bachelorstudiengänge wechseln müssen. Die Auslaufregelung ist nicht nur ein Problem für diejenigen Studierenden, die tatsächlich zwangsexmatrikuliert werden, sondern übt durchgehend Druck auf alle Studierenden aus, möglichst schnell den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen und das Studium auf das Absolvieren von Prüfungen zu reduzieren. Dies tötet das Interesse an der Welt, den Lerninhalten und der gemeinsamen Debatte mit Kommiliton*innen und Dozent*innen ab. Kritisches Hinterfragen – die Grundlage der Bildung mündiger Persönlichkeiten – wird zum Luxus. Die Fristen widersprechen zudem dem im Kabinettsentwurf artikulierten Ziel der Inklusion und der bestmöglichen Vorbereitung auf eine Lehrer*innen-tätigkeit, die Allgemeinbildung und die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von geflüchteten Jugendlichen und Kindern fördert. Um ein*e qualifizierte*r Lehrer*in zu werden, ist Zeit, nicht Hetze notwendig, um beispielsweise zusätzliche Seminare in sonderpädagogischen Fachgebieten, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache oder anderen relevanten Fachgebieten geistig anwesend besuchen zu können.

Die Härtefallregelungen im Kabinettsentwurf können eine Fristverlängerung nicht ersetzen: Bei einem Härtefallantrag muss man nachweisen, dass man aus unverschuldeten Umständen mehr Zeit braucht. Anstatt dass also bestmögliche Lernbedingungen für alle geschaffen werden, sollen sich die Einzelnen an den unproduktiven Durchlauferhitzer-Modus anpassen und in sich selbst das Problem sehen.

Zudem sollen die Härtefallregelungen nur für Menschen gelten, die die Regelstudienzeit um nicht mehr als 10 Semester überschritten haben. Diese Ungleichbehandlung ist unseres Erachtens nicht vereinbar mit der Gleichheit vor dem Gesetz: Entweder ein Mensch hat Härtefallgründe oder eben nicht. Außerdem wird soziales Engagement als Härtefallgrund ausschließlich auf die offizielle Tätigkeit in den Organen der studentischen Selbstverwaltung beschränkt – nicht zertifiziertes Engagement beispielsweise zur Unterstützung von Geflüchteten gilt demnach nicht als hinreichend wertschätzenswert, um eine Härtefallverlängerung der Fristen zu gewähren.

Bisher hat uns niemand erklären können, warum eine Verlängerung wie bei der letzten größeren Reform der Lehrer*innenbildung (Wechsel von der LPO 1994 auf die LPO 2003) und damit 21 Semester Übergangszeit falsch sein soll.